



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung
Frau Giordina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

13. April 2022

10. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 7. April 2022

TOP 7a: Lockerungen bei Corona-Maßnahmen an Schulen und Kindertagesstätten

TOP 7b: Änderung der Teststrategie an Schulen und Regelungen für Kitas

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *Liebe Giordina,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 7. April 2022 übersende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Hubig

Dr. Stefanie Hubig

Rede von Ministerin Dr. Hubig anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung
am 7. April 2022

Vorlage 18/1513 „Lockerungen bei Corona-Maßnahmen an Schulen und Kindertagesstätten“

Vorlage 18/1588 „Änderung der Teststrategie an Schulen und Regelungen für Kitas“

Es gilt das gesprochene Wort

Die zum 20. März in Kraft getretenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes haben bundesrechtliche Infektionsschutzmaßnahmen beendet und zugleich die Möglichkeiten der Länder, eigene Infektionsschutzmaßnahmen zu regeln, erheblich eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund wurden und werden bestehende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen an Kitas und Schulen sukzessive und verantwortungsvoll zurückgenommen. In den Schulen betrifft dies sowohl bisherige Beschränkungen der Unterrichtspraxis, insbesondere in den Fächern Musik und Sport, als auch das Tragen von Masken, die anlasslosen Testverpflichtungen für Schülerinnen und Schüler und die häusliche Quarantäne. In Kitas betrifft dies insbesondere die Einschränkungen in den Betreuungsumfängen und die Elternmitwirkung.

Bis 11. März 2022 galt an allen Schulen die Maskenpflicht am Platz, das dreimalige anlasslose Testen pro Woche sowie das anlassbezogene Testen an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen.

In einer ersten Stufe wurde ab dem 14. März 2022 die anlasslose Testpflicht auf zweimal wöchentlich reduziert. An Grundschulen und Förderschulen wurde die Maskenpflicht aufgehoben, weil gerade die Jüngsten beim Spracherwerb durch die Masken beeinträchtigt werden. Mit Aufhebung der Maskenpflicht im Sport- und Musikunterricht wurde auch in diesen wichtigen Bereichen wieder regulärer Unterricht mit vielfältigen Bewegungs- und Musizierungsangeboten möglich. Auch die Ganztagschule an den Grund- und Förderschulen findet seither wieder im Regelbetrieb statt.

Die zweite Stufe der Rücknahme von pandemiebedingten Einschränkungen ab 4. April umfasst die Aufhebung der Maskenpflicht an allen Schulen, sowohl im Unterricht als auch im Schulgebäude.

Die bisherige Testpflicht für Schülerinnen und Schüler wurde in ein Testangebot zweimal pro Woche überführt, das bis zum 29. April und damit noch eine Woche nach den Osterferien gilt. Die Teilnahme an den anlassbezogenen 5-Tages-Testungen im Infektionsfall bleibt weiter verpflichtend.

Die Kosten für die Teststrategie an Schulen werden seit Beginn der Testungen im April 2021 vollumfänglich vom Land getragen. Seither wurden rund 45 Mio. Tests im Wert von rd. 110 Mio. Euro beschafft und ausgeliefert. Darin eingeschlossen sind die Schnelltests, die das Land bis Ende Juni 2021 für die Beschäftigten in Kitas zur Verfügung gestellt hat, bis die Träger diese selbst organisieren konnten und die Impfquote bei den Beschäftigten erhöht werden konnte.

Auf dem Weg zurück in eine (neue) Normalität ist in den Kitas, parallel zum Schulplan, zum 11. März die Maskenpflicht für die Betreuung schulpflichtiger Hort-Kinder entfallen. Auch das Personal in den Kitas muss seitdem keine Masken mehr tragen.

Bis einschließlich 2. April blieb allerdings die Maskenpflicht für Erwachsene in der Bring- und Holsituation in den Kitas erhalten.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Rückkehr zu den regulären Betreuungsformen. Bis zum 2. April war es in den Kitas möglich, dass die Beteiligten vor Ort einvernehmlich feste Kohorten oder Personalzuordnungen umgesetzt haben. Hierbei war es auch zulässig, nötigenfalls Einschränkungen im Betreuungsumfang, vor allem in Bring- und Holzeiten, vorzunehmen. Wichtig ist nun, dass in einem ersten Schritt wieder die vollen zeitlichen Umfänge angeboten werden.

Das gleiche gilt für den so wichtigen und im neuen Kita-Gesetz auch deutlich hervorgehobenen Bereich der Elternmitwirkung. Die Vorstands- bzw. Delegierten-Wahlen in den Stadt- und Kreiselternausschüssen waren zwischenzeitlich ausgesetzt worden. Diese Aussetzung wurde bereits zum 19. März wieder aufgehoben, so dass gegebenenfalls noch ausstehende Wahlen nachgeholt werden konnten und insbesondere auch der Landeselternausschuss in seiner Vollversammlung am 28. April wieder zusammentreten und turnusgemäß einen neuen Vorstand wählen kann.

Bei den Kleinsten setzen wir bei den anlasslosen Testungen weiterhin auf Freiwilligkeit, d. h. die Träger können gemeinsam mit den Eltern z. B. Kooperationen mit mobilen Test-Teams vor Ort eingehen.

Für die Erwachsenen in den Kitas galt noch bis 2. April, dass sie, wenn sie nicht immunisiert sind, einen aktuellen Testnachweis erbringen oder alternativ durchgängig eine Maske tragen müssen, wenn sie sich über die Bring- und Holsituation hinaus in

einer Einrichtung aufhalten. Dies galt sowohl für besuchende Eltern, als auch für das Personal, für das die bundesgesetzliche 3G-Regelung für den Arbeitsplatz bereits im März entfallen war.

Seit dem 31. Januar gibt es auch keine Quarantänepflicht mehr für Kontaktpersonen der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe eines Indexfalls.

Am 4. März wurde darüber hinaus die Verpflichtung zur Quarantäne für Minderjährige als Hausstandsangehörige oder Kontaktpersonen im privaten Bereich aufgehoben, so dass Kinder und Jugendliche nur noch im Fall der eigenen Infektion absonderungspflichtig sind. Damit stellen wir die soziale Teilhabe weitestgehend sicher.

Für die Kitas gilt weiterhin, dass bei Auftreten eines Infektionsfalles eine Freitestung der Kontaktpersonen bereits am nächsten Tag möglich ist.

Die Landesregierung wird die Entwicklung auch weiterhin genau im Blick behalten und im Falle einer sich deutlich verschlechternden Lage können die Maßnahmen, die im aktuellen Infektionsschutzgesetz vorgesehen sind, jederzeit wieder reaktiviert werden.